

(endgültige Fassung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassende Ergebnisse	2
1.Vorbemerkung	4
2.Auftrag	4
3.Kommunalverfassungsrechtliche Auswirkungen auf die Organe und die Verwaltung	5
4.Auf den Kreis übergehende Aufgaben	6
5.Finanzielle Folgen des Aufgabenübergangs	12
5.1 Kostenverlagerungen	12
5.2 Transferkosten	13
5.3 Kosteneinsparungen	14
5.4 Veränderungen in der Zuweisungsstruktur	15
5.5 Belastungen aus der Kreisumlage	18
6.Personalrechtliche Folgerungen	19

Zusammenfassende Ergebnisse

- 1. Die Aufgabe der Kreisfreiheit einer Stadt ist rechtlich möglich durch Entscheidung des Innenministeriums bei Einverständnis der beteiligten Kommunen oder durch Gesetz. Die näheren Bedingungen würde ein Gebietsänderungsvertrag regeln.**
- 2. Die kommunalverfassungsrechtlichen Grundlagen der Stadt würden sich nicht ändern. Auswirkungen würden sich allerdings für die Größe der Stadtvertretung ergeben, deren Mitgliederzahl von 43 auf 39 Stadtvertreter/innen sinken würde. Im Kreistag des aufnehmenden Kreises wäre die Stadt bei unveränderter Mitgliederzahl voraussichtlich mit 11 Kreistagsabgeordneten vertreten. Die Bürgerinnen und Bürger könnten die Landrätin bzw. den Landrat mitwählen.**
- 3. Die Aufgabenstellung der Stadt würde sich deutlich verändern. Im Vergleich zu einer „üblichen“ kreisangehörigen Stadt würden sowohl im Bereich der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben als auch bei den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung größere Aufgabenverlagerungen eintreten. Das gilt insbesondere für Aufgaben aus dem Ordnungswesen, die Schulträgerschaften, das Sozial- und Jugendwesen, das Bauordnungsrecht und das Natur- und Wasserrecht.**
- 4. Es wäre möglich, nach dem in der Stadt Norderstedt auf der Grundlage der Experimentierklausel gewählten Verfahren einen Sonderstatus für die Stadt Neumünster festzulegen. Ein derartiges „Zwischenszenario“ wäre abhängig von dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Beteiligten. Hierzu fehlen derzeit die erforderlichen Vorgaben.**
- 5. Durch den Aufgabenübergang würden erhebliche Personalkosten auf den aufnehmenden Kreis verlagert werden. Der aufnehmende Kreis wäre verpflichtet, die Mitarbeiter/innen der betroffenen Aufgabenbereiche zu übernehmen. Es handelt sich um insgesamt 167 Planstellen. Diese Planstellen machen jährlich ca. 7.871.200 €**

Personalkosten aus. Die Mitarbeiter könnten der Übernahme widersprechen.

- 6. Neben den reinen Personalkosten würden bei der Stadt Kosteneinsparungen (-verlagerungen) bei den Sachkosten und den Gemeinkosten (Overheadkosten) entstehen. Diese würden sich auf jährlich ca. 4.179.440 € belaufen. Zu berücksichtigen ist aber, dass sich die Einsparungen bei den Gemeinkosten erst mittel- oder langfristig durch natürliche personelle Fluktuation realisieren ließen.**
- 7. Die Aufgabe der Kreisfreiheit hätte erhebliche Auswirkungen auf die Zuweisungen, die die Stadt nach dem Finanzausgleichsgesetz erhalten würde. Insbesondere würde ihr Anrecht auf Kreisschlüsselzuweisungen entfallen. Insoweit wäre eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erforderlich, um nachhaltige finanzielle Nachteile für die Stadt zu vermeiden. Welche Auswirkungen sich hinsichtlich der Zweckzuweisungen ergeben, kann ohne weitere Vorgaben nicht prognostiziert werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Stadt nicht mehr in gleicher Höhe Zuweisungen empfangen wird wie bisher.**
- 8. Die Stadt würde kreisumlagepflichtig werden. Bei Einkreisung in den Kreis Segeberg würde die Kreisumlage jährlich etwa einen Betrag von ca. 14,8 Mio. € ausmachen. Dieser Betrag wäre höher als die anzunehmenden Einsparungen. Die Berechnung der Kreisumlage kann aber nur eine grobe Schätzung sein, weil eine Reihe von Grundinformationen für eine sichere Berechnung fehlen. Insbesondere ist unbekannt, welche Gemeinkostenanteile der Kreis zu übernehmen bereit wäre und in welcher Form und Höhe sich die Zweckzuweisungen gestalten würden. Diese „Unsicherheitsfaktoren“ sind zu berücksichtigen.**

1. Vorbemerkung

Der Stadt Neumünster ist durch das Gutachten der Firma prognos empfohlen worden, zu prüfen, ob die Aufgabe des institutionellen Status einer kreisfreien Stadt unter finanzpolitischen Gesichtspunkten und im Hinblick auf eine effektive Aufgabenwahrnehmung sinnvoll ist.

Politische Entscheidungen der städtischen Gremien liegen hierzu bisher nicht vor.

Formell könnte der Status als kreisfreie Stadt bei Einverständnis der beteiligten Kommunen durch Entscheidung des Innenministeriums oder durch ein vom Landtag zu verabschiedendes Gesetz aufgehoben werden. Die näheren Bedingungen wären durch einen Gebietsänderungsvertrag zu regeln (§§ 14,15 KrO).

2. Auftrag

Mit Schreiben vom 28.10.2005 wurde die **Kommunalberatung** beauftragt, die Auswirkungen der Aufgabe der Kreisfreiheit näher zu untersuchen. Dies soll in Form eines **Basis-Gutachtens** erfolgen, das sich auf die **bedeutsamen Grundfragen** beschränkt. Konkret sollen untersucht werden:

- die wichtigen kommunalverfassungsrechtlichen Auswirkungen auf die Organe sowie auf die Verwaltung,
- die wichtigen auf den „aufnehmenden“ Kreis übergehenden Aufgaben,
- die sich aus dem Aufgabenübergang ergebenden finanziellen Folgen in Form von Schätzungen
- die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen im Hinblick auf die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz, soweit dies nach dem derzeitigen Erkenntnisstand möglich ist und
- die personalrechtlichen Konsequenzen.

In der gutachtlichen Äußerung wird davon ausgegangen, dass die Stadt **sämtliche kreisangehörigen Städten nicht obliegende Aufgaben** abgibt und somit den Status einer „normalen“ kreisangehörigen Stadt erhält. Damit sollen die **Grundtatbestände** beschrieben werden.

Welche Auswirkungen der Status einer großen kreisangehörigen Stadt hätte, der zur Zeit in der Stadt Norderstedt auf der Grundlage der Experimentierklausel erprobt wird, müsste in einem weiteren Schritt untersucht werden. In Norderstedt wurden vor allem Zuständigkeiten aus dem Naturschutzrecht und der Jugendhilfe durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Stadt übertragen.

Wenn nicht an der Kreisfreiheit festgehalten werden soll, spricht bei der Größe der Stadt Neumünster alles dafür, einen Sonderstatus festzulegen. Hierzu wären Verhandlungen zwischen den Beteiligten erforderlich. Diese auf einen differenzierten Aufgabenübergang gerichteten Verhandlungen zwischen der Stadt und dem Kreis müssten zunächst die jeweiligen Aufgabenprofile definieren. Solche Definitionen bestehen bisher nicht, so dass von Aussagen zu einem teilweisen Aufgabenübergang, der nach Auffassung der Gutachter sinnvoll wäre, abgesehen wird.

Der *Kommunalberatung* standen für das Basis-Gutachten der Haushalt 2005, die Hauptsatzung sowie die Organisationsgrundlagen der Stadt Neumünster zur Verfügung. Es bestand Einigkeit darüber, dass zunächst für dies Basis-Gutachten weitere Erhebungen vor Ort nicht erfolgten.

3. Kommunalverfassungsrechtliche Auswirkungen auf die Organe sowie auf die Verwaltung

Die Aufgabe der Stellung als kreisfreie Stadt hat auf die innere Kommunalverfassung der Stadt Neumünster Auswirkungen. Diese sind von unterschiedlicher Art und Bedeutung. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Veränderungen:

1. Die **Stadtvertretung** besteht nach § 8 GKWG in kreisfreien Städten bis zu 150.000 Einw. aus insgesamt 43 Mitgliedern. Die Aufgabe der Kreisfreiheit würde dazu führen, dass sich diese Zahl allerdings auf 39 verringern würde. Auf eine/n Stadtvertreter/in würden statt bisher ca. 1.850 Einw. künftig ca. 2.050 Einw. entfallen. Die Anzahl der nach dem GKWG zu bildenden Wahlkreise wäre entsprechend zu reduzieren.

Die Kompetenzen der Stadtvertretung würden – abgesehen von der Reduzierung der generellen Aufgabenstellung der Stadt – unverändert bleiben.

2. Die Bürger/innen der Stadt wären wahlberechtigt zum **Kreistag**. Dieser würde unverändert aus 49 Kreistagsabgeordneten bestehen. Bisher entfallen auf einen Kreistagsabgeordneten ca. 5.200 Einw., künftig wären es ca. 6.800. Die Stadt würden voraussichtlich 11 bis 12 Kreistagsabgeordnete stellen.
3. Die Bürger/innen wären wahlberechtigt bei der **Wahl der Landrätin bzw. des Landrates** des aufnehmenden Kreises.
4. Die höchst zulässige Anzahl der **Stadträte** beträgt nach § 66 GO für kreisfreie Städte fünf. Die Zahl verringert sich bei kreisangehörigen Städten auf drei. Da die Stadt Neumünster die gesetzlich zulässige Höchstzahl mit zwei Stadträten

nicht ausschöpft, würde sich insoweit faktisch keine Änderung ergeben. Die Aufgaben der Stadträte würde sich nicht verändern.

5. In kreisfreien Städten führt die/der **Vorsitzende der Stadtvertretung** die Bezeichnung „Stadtpräsident/in“, in kreisangehörigen Städten die Bezeichnung „Bürgervorsteher/in“. Bei Kreisangehörigkeit müsste die Bezeichnung „Stadtpräsident/in“ in der Hauptsatzung ausdrücklich geregelt werden (§ 33 Abs.4 GO). Die Aufgaben der bzw des Vorsitzenden würden keine Änderung erfahren.
6. Der Oberbürgermeister würde die Amtsbezeichnung „**Bürgermeister**“ führen (§ 61 Abs.2 GO). Die Besoldung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters hätte nach der Kommunalbesoldungsverordnung unverändert nach Bes. Gr. B 5 zu erfolgen. Die Aufgabenstellung würde sich rechtlich nicht verändern.
7. Durch die Verlagerung von Aufgaben auf den Kreis wäre eine **Neuorganisation der Stadtverwaltung** notwendig. Zuständig hierfür ist der Bürgermeister. Dieser hätte seinen Vorschlag zur Neugliederung der Stadtverwaltung der Stadtvertretung vorzulegen. Die Stadtvertretung könnte dem Vorschlag mit zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl widersprechen (§ 65 Abs.3 GO).
8. Die Kreise und kreisfreien Städte sind nach § 48 des Jugendförderungsgesetzes verpflichtet, einen **Jugendhilfeausschuss** als Ausschuss der Vertretungskörperschaft zu bilden. Die Zusammensetzung ist durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz und durch das Jugendförderungsgesetz geregelt. Der Jugendhilfeausschuss würde entfallen. Die übrige Ausschussstruktur (einschließlich Hauptausschuss) würde unverändert bleiben.
9. **Kommunalaufsichtsbehörde** wäre für die Stadt unverändert das Innenministerium (§ 121 Abs.2 GO). Das Innenministerium könnte künftig den Landrat zur Kommunalaufsicht über die Stadt heranziehen (§121 Abs.3 GO).
10. Die **überörtliche Prüfung** würde nach § 2 des Kommunalprüfungsgesetzes unverändert beim Landesrechnungshof liegen.
11. Eine wesentliche Änderung würde hinsichtlich der **Fachaufsicht** eintreten, der die Stadt bei der Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung unterliegt. Die Fachaufsicht überprüft die rechtmäßige und zweckmäßige Aufgabenerfüllung und kann Weisungen erteilen. Fachaufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte ist nach § 17 Abs.2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) das jeweilige Fachministerium; bei Kreisangehörigkeit wäre es die Landrätin bzw. der Landrat des jeweiligen Kreises (§ 17 Abs.3 LVwG).
12. Nach § 13 des Brandschutzgesetzes ist in den kreisfreien Städten ein **Stadtfeuerwehrverband** zu bilden. Dieser würde entfallen. Die Wehren der Stadt wären Mitglied im Kreisfeuerwehrverband des aufnehmenden Kreises.

4. Auf den Kreis übergehende Aufgaben

Durch die Aufgabe der Kreisfreiheit würden – sofern der Status einer kreisangehörigen Stadt ohne Sonderstatus gewählt werden würde - eine Reihe von Aufgaben von der Stadt auf den aufnehmenden Kreis übergehen. **Wie unter Ziffer 2 dargestellt, ist zu berücksichtigen, dass der konkrete Aufgabenübergang von dem Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Beteiligten abhängig wäre.**

Die Mehrzahl der denkbaren übergehenden Aufgaben ist durch Rechtsvorschriften geregelt. Daneben ist zu berücksichtigen, dass der aufnehmende Kreis gegenüber der Stadt auch eine ergänzende und ausgleichende Funktion hätte (§§ 2 und 20 KrO). Seiner Ausgleichsfunktion würde er insbesondere auf der Grundlage der bestehenden finanziellen Mechanismen und Verbindungen (Kreisumlage, Gewährung von Zuschüssen) nachkommen. Die ergänzenden Funktionen hängen von den politischen Entscheidungen des Kreises ab. Sie können deshalb nicht Gegenstand dieser gutachtlichen Äußerung sein. **Es ist aber davon auszugehen, dass der Kreis schon in Anbetracht der Größe der Stadt ergänzende Leistungen im Vergleich zu anderen kreisangehörigen Gemeinden nur in geringerem Umfang gewähren würde.**

Die nachstehenden Aufgabenbereiche würden auf Grund rechtlicher Regelungen auf den Kreis übergehen, wenn der Status einer kreisangehörigen Stadt ohne Sonderstellung gewählt werden würde. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den im nachfolgenden beschriebenen Zuständigkeiten um **keine abschließende Aufzählung**, sondern um Schwerpunktbereiche handelt. Einzelzuständigkeiten mit vergleichsweise geringem Aufgaben- und Personalvolumen wurden nicht aufgenommen. Die Reihenfolge enthält keine Bewertung der Bedeutung der Aufgaben.

4.1 Die Mehrzahl der Aufgaben der **Kreisordnungsbehörde** gehen von der eingegliederten Stadt auf die Landrätin bzw. den Landrat des Kreises über. Das gilt z.B. für das Ausländerrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Namensrecht, Jagdrecht, Waffenrecht, Gewerberecht, Maklergewerberecht, Gaststättenrecht, Spielhallenrecht, Bewachungsgewerbe, Schornsteinfegerrecht und Stiftungsrecht.

Zu berücksichtigen ist, dass die Kreise durch öffentlich-rechtliche Verträge einige Aufgaben der Kreisordnungsbehörden auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen haben.

Rechtsgrundlagen: Landesverwaltungsgesetz, Gewerbeordnung, Handwerksordnung, Gaststättengesetz, Landesjagdgesetz, Sammlungsgesetz, Staatsangehörigkeitgesetz, Namensänderungsgesetz.

4.2 Auf den Kreis gehen die **Verkehrsordnungsangelegenheiten** über, wozu das Führerscheinwesen, insbesondere die Erteilung von Fahrerlaubnissen, die Verkehrsaufsicht und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zählen.

Nach dem Straßenverkehrsrecht sind die Landrätinnen und Landräte

Kfz-Zulassungstellen. Mit der Eingliederung in den Kreis verliert die Stadt die Zuständigkeit, es sei denn, es wird eine abweichende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen.

Rechtsgrundlagen: Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrszulassungsordnung, Straßenverkehrsordnung, Ordnungswidrigkeitgesetz.

- 4.3 Die Trägerschaft für den **Katastrophenschutz** und die **Zivile Verteidigung** gehen von der eingegliederten Stadt auf den Kreis über, da kreisangehörige Städte als Träger ausgeschlossen sind. Dazu zählen die Planung und Vorbereitung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen und der Schutz von lebens- und verteidigungswichtigen Dienststellen, Betrieben und Einrichtungen, sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Nahrungsmitteln und Energie.

Rechtsgrundlagen: Katastrophenschutzgesetz, Zivilschutzneuordnungsgesetz, Landesverwaltungsgesetz, Bundesleistungsgesetz sowie die Sicherstellungsgesetze.

- 4.4 Die Trägerschaft für den **Rettungsdienst** und die **Kreisleitstelle** geht von der Stadt auf den Kreis über, da die Trägerschaft nur kreisfreien Städten gesetzlich obliegt. Die Aufgabe umfasst die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes bzw. die Aufsicht der Umsetzung.

Rechtsgrundlagen: Rettungsdienstgesetz, Landesverwaltungsgesetz.

- 4.5 Die überörtliche Sicherstellung des abwehrenden **Brandschutzes** und der technischen Hilfe übernimmt der Kreis, wozu Unterstützung und Förderung des Feuerwehrwesens sowie Beaufsichtigung der Wehren gehört.

Die Stadt wird allerdings weiterhin eine **Berufsfeuerwehr** vorhalten, auch wenn sie die Einwohnerzahl von 80.000 Einw., ab der eine Berufsfeuerwehr vorgehalten werden muss, nicht überschreitet.

Rechtsgrundlagen: Brandschutzgesetz, Landesverwaltungsgesetz.

- 4.6 Bei einer Eingliederung der Stadt in den Kreis bleibt die Trägerschaft für die Grund- und Hauptschulen, die Realschulen, die Gymnasien und die Gesamtschulen in Neumünster unverändert bei der Stadt. Dagegen erfolgt ein Übergang der Trägerschaft für **berufsbildende Schulen** und der **Sonderschulen für geistig behinderte Kinder**. Der Kreis stellt einen geordneten und rechtmäßigen Schulbetrieb sicher, plant die Baumaßnahmen der von ihm getragenen Schulen, stellt Schulentwicklungspläne auf und verwaltet die inneren Schulangelegenheiten.

Zu den Aufgaben des Kreises zählt weiter die Bereitstellung eines **schulpsychologischen Dienstes** sowie einer **Kreisbildstelle**, die audio-visuelle Medien für den Schulbetrieb vorzuhalten hat.

Rechtsgrundlage: Schulgesetz.

- 4.7 Die Stadt wäre als Schulträger kraft Gesetzes **Träger der Schülerbeförderung** für Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Klassenstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Sonderschulen besuchen. Die als notwendig anzusehenden Kosten der Schülerbeförderung werden vom Kreis bestimmt.

Rechtsgrundlage: Schulgesetz

- 4.8 Die Aufgaben der **unteren Schulaufsichtsbehörde** werden von den Schulämtern der Kreise und kreisfreien Städte als untere Landesbehörden wahrgenommen. Das Schulamt nimmt Aufgaben der Fachaufsicht und der Dienstaufsicht über die Schulen und den Schulbetrieb wahr. Die Aufgaben des Schulamtes würden auf das Schulamt des Kreises übergehen.

Rechtsgrundlage: Schulgesetz

- 4.9 Die Förderung des **kulturellen Lebens**, insbesondere. Büchereien, Erwachsenenbildung, Sportvereine, Kreismusikschule zählt ebenfalls zu typischen Kreisaufgaben, die ganz oder teilweise vom Kreis zu übernehmen wären.

Rechtsgrundlage: Satzungen oder interne Förderrichtlinien

- 4.10 Die Aufgabe der **öffentlichen Personenbeförderung**, Verkehrsleistungen sicherzustellen und einen bedarfsgerechten öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten, würde auf den Kreis übergehen.

Rechtsgrundlage: Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr.

- 4.11 Die **Jugendhilfe** obliegt als örtliche Träger ausschließlich den Kreisen und kreisfreien Städten, so dass mit Eingliederung der kreisfreien Stadt in den Kreis die Aufgabe der Jugendhilfe (Jugendamt) auf den Kreis übergeht. Die Aufgaben umfassen insbesondere die Gewährleistung der erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die Kinder- und Jugendförderung (Jugendarbeit), den Jugendschutz und den Jugendarbeitsschutz.

Rechtsgrundlagen: Kinder- und Jugendhilfegesetz, Jugendförderungsgesetz, Jugendschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Betreuungsgesetz, Betreuungsbehördengesetz u.a.

- 4.12 Aufgabe des Kreises ist die **Kindertagesbetreuung**, mit der insbesondere die Erziehungsaufgaben der Eltern unterstützt wird, sowie der Schutz von Kindern in

Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

Rechtsgrundlage: Kinder- und Jugendhilfegesetz, Kindertagesstättengesetz.

- 4.13 Der Kreis übt die Beratung von bestellten und gesetzlichen **Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften** und **Beistandsschaften** aus und wirkt bei Beurkundungen mit.

Rechtsgrundlage: BGB, SGB VIII

- 4.14 Aufgabe des Kreises ist die Gewährung von **Unterhaltsvorschüssen** für Kinder alleinstehender Mütter oder Väter.

Rechtsgrundlage: Unterhaltsvorschussgesetz

- 4.15 Die Stadt nimmt die Aufgaben des **Lastenausgleich** für ihre eigenen Bürger/innen und auch für die Stadt Kiel sowie die Kreise Plön, Segeberg und Pinneberg wahr. Da der Lastenausgleich bei den Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelt ist, muss die Aufgabe auf einen anderen Träger übertragen werden.

Rechtsgrundlage: Lastenausgleichsgesetz, Feststellungsgesetz und Reparationsschädensgesetz

- 4.16 **Leistungen nach Sondergesetzen** (z.B. Unterhaltssicherung, Ausbildungsförderung, Kriegsopfer) werden vom Kreis wahrgenommen.

Rechtsgrundlagen: SGB XII, Arbeitsförderungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz, Bundesvertriebenengesetz, Häftlingshilfegesetz

- 4.17 Hilfen für **Behinderte**, Pflegebedürftige und Kranke obliegen dem Kreis.

Rechtsgrundlagen: SGB XII, Landespflegegesetz

- 4.18 Die Trägerschaft für das **öffentliche Gesundheitswesen** geht von der Stadt auf den Kreis über, da eine Trägerschaft auf Kreise und kreisfreie Städte beschränkt ist. Dazu zählen u.a. amtsärztliche Untersuchungen und Gutachten sowie der sozialpsychiatrischer Dienst.

Rechtsgrundlage: Gesundheitsdienstgesetz, Gesetz für psychisch Kranke, Schwerbehindertengesetz

- 4.19 **Kinder- und jugendärztlicher, schulärztlicher Dienst**, gesundheitlicher Umweltschutz und Kommunalhygiene. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,

Arzneimittelrecht, Überwachung von Einrichtungen.

Rechtsgrundlage: Gesundheitsdienstgesetz, Bundesseuchengesetz, Chemikaliengesetz, Arzneimittelgesetz u.a.

- 4.20 Die bisherigen Zuständigkeiten im **Tierschutz** gehen auf den Kreis über; bei der Stadt verbleiben nur die Zuständigkeiten als örtliche Ordnungsbehörde.

Entsprechendes gilt für das **Fleischhygienerecht, die Tierseuchebekämpfung und die Tierkörperbeseitigung**.

Rechtsgrundlagen: Tierschutzgesetz Tierseuchengesetz, Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz

- 4.21 Die eingegliederte Stadt gibt die Zuständigkeit in der **Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung** an den Kreis ab.

Rechtsgrundlage: Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Weingesetz, Fleischhygienegesetz

- 4.22 Da nur Kreise und kreisfreie Städte **untere Bauaufsichtsbehörde** sind, verliert die Stadt mit der Eingliederung diesen Status. Das Innenministerium kann jedoch durch Verordnung die Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt übertragen. Eine solche Genehmigung würde in Anbetracht der Größe der Stadt mit Sicherheit erteilt. Baugenehmigungen und fachliche Begleitung sind die herausragenden Tätigkeiten.

Rechtsgrundlage: Landesbauordnung mit Nebenrecht, Baugesetzbuch

- 4.23 Mit der Eingliederung verliert die Stadt ihre Funktion als **Denkmalschutzbehörde**, deren Aufgaben insbesondere Überwachung und Unterschutzstellung von Kulturdenkmalen.

Rechtsgrundlage: Denkmalschutzgesetz

- 4.24 Der **Gutachterausschuss** des Kreises zur Ermittlung von Grundstückswerten übernimmt auch die Aufgaben der eingegliederten Stadt.

Rechtsgrundlage: Baugesetzbuch

- 4.25 Im **Straßenbau** ist nach der Eingliederung der Stadt der Kreis für den Bau, die Unterhaltung und Verwaltung von Kreisstraßen zuständig. Dazu gehören aufgestufte frühere städtische Straßen; im übrigen bleibt die Stadt Trägerin der Straßenbau- und Unterhaltungslast.

Rechtsgrundlage: Straßen- und Wegegesetz

4.26 Nach dem **Landesnaturenschutzgesetz** sind die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte untere Naturschutzbehörde mit den dazu gehörenden Zuständigkeiten. Nach der Eingliederung in den Kreis verliert die Stadt ihre bisherigen Funktionen an den Landrat.

Rechtsgrundlage: Landesnaturenschutzgesetz mit Nebenrecht

4.27 Die Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen obliegt den Wasserbehörden.

Wasserbehörden sind die Bürgermeister der kreisfreien Städte und die Landräte der Kreise. Die Aufgaben würden vollständig auf den Kreis übergehen.

Rechtsgrundlage: Landeswassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz

4.28 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Bereich der Abfallbeseitigung sind die Kreise und kreisfreien Städte, so dass die Stadt mit ihrer Eingliederung die Trägerschaft abgibt. **Untere Abfallentsorgungsbehörde** ist künftig der Landrat des aufnehmenden Kreises.

Rechtsgrundlage: Landesabfallwirtschaftsgesetz.

5. Finanzielle Folgen des Aufgabenüberganges

Den folgenden Ausführungen liegen Annahmen der Gutachter zu Grunde, die auf überschlägigen Ermittlungen beruhen. Arbeitsplatzuntersuchungen und Erhebungen in Form von Fallzahlen oder Belastungsgraden sind nicht erfolgt.

Die Folgen eines Aufgabenüberganges stellen sich dar als,

- Kostenverlagerungen,
- Transferkosten,
- Kosteneinsparungen,
- Veränderungen in der Zuweisungsstruktur und
- Belastungen aus der Kreisumlage.

5.1 Kostenverlagerungen

Kostenverlagerungen würden sich zu Lasten des aufnehmenden Kreises ergeben, der nach den Vorschriften des Beamten- und Arbeitsrechts die Rechtspflicht hätte, die bisher in den übergehenden Aufgabenbereichen tätigen Mitarbeiter/innen in seinen Dienst unter Wahrung ihres Rechtsstandes zu übernehmen. Gleichzeitig würde die Stadt von den Personal- und Sachkosten entlastet werden.

Aus den verschiedenen Organisationseinheiten der Verwaltung wären die nachstehend dargestellten Planstellen betroffen, **wobei Einrichtungen und Betriebe unberücksichtigt bleiben**. Nicht einbezogen sind ferner die Stellen der

übergeordneten Leitungsebenen (Fachbereiche) und die Leistungen des allgemeinen Sozialdienstes für die Fachdienste „Soziale Hilfen“, „Kinder und Jugend“ und „Gesundheit“. Insoweit wären differenzierte Untersuchungen vor Ort notwendig gewesen, die nicht Gegenstand des Gutachterauftrages waren. Es ist aber davon auszugehen, dass die Einbeziehung dieser Stellen bzw. Dienstleistungen zu keiner größeren Veränderung des Gesamtergebnisses führen würde.

	Planstellen		
	mittlerer	gehobener Dienst	höherer
Fachbereich II			
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten			
Amtstierarzt, Lebensmittelaufsicht	4	0	1 ½
Gewerbeangelegenheiten	7	1	0
Ausländerangelegenheiten	4½	1	0
Straßenverkehrsangelegenheiten			
Straßenverkehrsbehörde	5	2	0
Bußgeldstelle Verkehrsordnungswidrigkeiten	8 ½	1	0
KFZ Zulassung	7	1	0
Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	6	4	0
Schule, Kultur, Sport			
Schulaufsicht	1	1	0
Berufsschulen, Berufsfach- und Fachschulen, Sonderschulen g (ohne Hausmeister und Schulsekretärinnen)			
	2	0	0
Stadtbildstelle	¼	0	0
Fachbereich III			
Soziale Hilfen (ohne Sozialer Dienst, ohne HzL-Bearbeiter)	32	11	0
Ausgleichsamt	4 ½	6 ½	0
Kinder und Jugend – Allgem. Verw. (ohne Sozialer Dienst)	1	3	0
Kinder und Jugend – Kinder- und Jugendschutz	0	1 ½	0
Gesundheit	12 ½	5	5

Fachbereich IV

Gutachterausschuss	0	2	0
Natur- und Umwelt	1	13	0
Bauaufsicht /Denkmalpflege	3 ½	8	0
Summe	99 ½	61	6 ½

Mit der Aufgabenverlagerung würde der Übergang von 99,5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des mittleren Dienstes, von 61 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des gehobenen Dienstes und von 6,5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des höheren Dienstes (jeweils einschließlich vergleichbarer Vergütungsgruppen von Angestellten) in den Dienst des aufnehmenden Kreises einhergehen. Insgesamt würde es sich um 167 Mitarbeiter/innen (ohne Einrichtungen und allgemeiner Sozialdienst) handeln.

5.2 Transferkosten

Mit dem Übergang des Personals wären Transferkosten verbunden, die von verschiedenen, bisher noch unbekanntem Faktoren abhängen. Für eine überschlägige Kostenermittlung müsste zumindest im Grundsatz geklärt sein, wo die zu übernehmenden Mitarbeiter/innen räumlich untergebracht werden (konzentriert am Kreissitz oder Außenstellen), welche sächlichen Verwaltungsmittel zu welchen Bedingungen vom aufnehmenden Kreis übernommen werden und welche Aufwendungen für eine Zusammenführung der IT-Struktur erforderlich sind.

Da bisher insoweit keine Überlegungen angestellt sind, ist auch eine überschlägige Beschreibung der Transferkosten nicht möglich.

5.3 Kosteneinsparungen

Bei einer Aufgabenverlagerung (vgl. 5.1) und der damit verbundenen Übernahme der Mitarbeiter/innen durch den Kreis würden Kosteneinsparungen bei der Stadt eintreten. Diese würden auf die reinem Personalkosten, die Sachkosten und die Gemeinkosten entfallen. Für die Berechnung der Kosteneinsparungen wurde der KGSt-Bericht 4-2004 zu Grunde gelegt, den die Stadt auch bei sonstigen Organisationsentscheidungen anwendet.

Nach dem der **Kommunalberatung** erteilten Auftrag sollen die Kosteneinsparungen **überschlägig als erste Schätzung** und als Anhaltspunkt für ggfs. sinnvoll werdende vertiefende Untersuchungen ermittelt werden.

Die zu erwartenden Einsparungen bei den reinen **Personalkosten** wurden nicht spitz, sondern nach Jahres-Durchschnittswerten ermittelt. Für Mitarbeiter/innen des mittleren Dienstes und Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen wurde der Mittelwert der Besoldungsgruppe A 8 und der Vergütungsgruppe VI b (40.800 €), für Mitarbeiter/innen des gehobenen Dienstes und Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen der Mittelwert der Besoldungsgruppe A 11 und der

Vergütungsgruppe IV a (54.600 €) und für Mitarbeiter/innen des höheren Dienstes und Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen der Mittelwert der Besoldungsgruppe A 14 der Vergütungsgruppe I b (74.000 €) zu Grunde gelegt. Bei Anwendung dieser Durchschnittswerte würden sich durch die Abgabe des Personals folgende jährliche **Personalkosteneinsparungen** ergeben:

99,5 Stellen mittlerer Dienst	4.059.600 €
61 Stellen gehobener Dienst	3.330.600 €
6,5 Stellen höherer Dienst	481.000 €

Insgesamt 167 Stellen 7.871.200 €

Neben den reinen Personalkosten würden **Sachkosten** eingespart werden. Hierzu gehören Kapitalkosten, Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung, Kosten des allgemeinen Bürobedarfs, Raumkosten, Kosten für Telekommunikation, Fahrkosten und Kosten des sonstigen Bürobedarfs. Die KGSt legt insoweit ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu Laufbahngruppen für Arbeitsplätze mit informationstechnischer Unterstützung einen Pauschalbetrag pro Mitarbeiter/in und Jahr in Höhe von 15.600 € zu Grunde. Nach Auskunft der Stadt sind die betroffenen Arbeitsplätze alle mit informationstechnischer Unterstützung ausgestattet. Damit würden sich bei den **Sachkosten** Einsparungen in Höhe von **insgesamt 2.605.200 €** ergeben.

Durch die Aufgabenverlagerung auf den aufnehmenden Kreis würde auch eine Degression beim **Overhead-Aufwand (Gemeinkosten)** eintreten. Zu den Gemeinkosten gehören in erster Linie Leistungen der obersten Gemeindeorgane, der sonstigen Leitungsebenen, des Rechnungsprüfungsamtes, der Organisation, der Personalverwaltung, der Rechtsabteilung, der Kämmerei, der Kasse, des Gebäudemanagements, der Beschaffung, des Personalrates und der Gleichstellungsbeauftragten. Der Gemeinkostenaufwand wird von der KGSt mit 10 % der Personalkosten angenommen. Hinzuzurechnen sind fachbereichsinterne Gemeinkosten (Leitung, Sekretariat, Controlling, Berichtswesen, Registratur). Die KGSt empfiehlt hierfür einen weiteren Zuschlag von 10 % der Personalkosten, sodass von einem Gesamtgemeinkostenzuschlag von 20 % der Personalausgaben auszugehen ist.

Die Gemeinkosten betragen damit bei pauschalierter Berechnung 20 % von 7.871.200 € (Personalausgaben), **somit insgesamt 1.574.240 €**.

Bei Betrachtung der Einsparpotentiale für die Gemeinkosten ist zu berücksichtigen, dass eine Reduzierung der **verwaltungsweiten** Gemeinkosten (ohne fachbereichsinterne Gemeinkosten) nicht sofort, sondern erst mittelfristig eintreten kann. Er wäre von der natürlichen Personalfuktuation in den Overhead-Bereichen abhängig.

Insgesamt belaufen sich die durch die beschriebenen Aufgabenverlagerungen zu erwartenden mittelfristigen Einsparpotentiale jährlich auf 12.050.640 €.

5.4 Veränderungen in der Zuweisungsstruktur

Die Aufgabe des Status einer kreisfreien Stadt hätte Auswirkungen auf die Finanzausweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs und die durch

eine Einkreisung entstehende neue Verpflichtung zur Zahlung einer Kreisumlage. Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

5.4.1 Gemeindeschlüsselzuweisungen (§§ 8 – 10 FAG)

Auch als kreisangehörige Stadt würde die Stadt Neumünster Schlüsselzuweisungen erhalten, deren Höhe sich gegenüber dem gegenwärtigen Zustand nicht ändern würde. Maßgebend sind die für das jeweilige Finanzausgleichsjahr vom Land festgesetzte Finanzausgleichsmasse sowie die für die Stadt Neumünster geltenden individuellen Berechnungsdaten.

Im Jahre 2005 handelt es sich um einen Betrag von **7.831.000 €**.

5.4.2 Schlüsselzuweisungen aus der Kreisschlüsselmasse (§§ 12 – 14 FAG)

Nach der Systematik des kommunalen Finanzausgleichs soll durch die Kreisschlüsselzuweisungen der Finanzaufwand ausgeglichen werden, der den kreisfreien Städten durch die Wahrnehmung derjenigen kommunalen Aufgaben entsteht, die in den Kreisen zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und dem Kreis als Gemeindeverband aufgeteilt sind. Für die Festsetzung der auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte jeweils entfallenden Kreisschlüsselzuweisung wird jedes Jahr vom Land im Rahmen des Finanzausgleichs eine Teilmasse gebildet (§7 Abs.2 Nr.2 FAG).

Nach der geltenden Rechtslage würde die Stadt Neumünster durch eine Einkreisung ihren Anspruch auf die Kreisschlüsselzuweisung verlieren. Diese Konsequenz wäre finanzpolitisch aber außerordentlich unbefriedigend, da sie praktisch jede Aufgabenneugliederung zwischen einem Kreis und einer kreisfreien Stadt von vornherein verhindern würde. Deshalb wäre der Gesetzgeber aufgerufen, die allgemeinen Berechnungsvorschriften nach § 12 FAG zu ändern, insbesondere den dort für die 4 kreisfreien Städte festgesetzten Anteil von 42,6 % zu senken und den so freiwerdenden Anteil auf den die Aufgaben übernehmenden Kreis Segeberg zu überführen. Hier wären zu gegebener Zeit weiterführende Überlegungen und Konkretisierungen seitens der Landesregierung und des Landesgesetzgebers erforderlich.

Die Stadt und der Kreis können hierauf nur Einfluss nehmen, indem sie den Gesetzgeber um eine entsprechende Rechtsänderung bitten, ohne dass diese erzwungen werden kann.

Im Jahre 2005 handelt es sich um einen Betrag von **23.925.600 €**.

5.4.3 Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben (§ 15 FAG)

Die Stadt ist nach der Verordnung zum zentralörtlichen System als Oberzentrum (Teilfunktionen eines Oberzentrums) eingestuft. Aus dem Kriterienkatalog des Landesraumordnungsplanes (Ziff.6.1.5) würden im Falle einer Einkreisung der Stadt die Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, die eigentlich zum Anforderungsprofil von Oberzentren gehören, auf den Kreis übergehen. Eine Rückfrage der Stadt bei der Landesplanung hat jedoch ergeben, dass der landesplanerisch festgelegte Status der Stadt Neumünster als Oberzentrum durch

eine Einkreisung nicht tangiert werden würde. Damit würde sich auch die darauf abgestellte zentralörtliche Zuweisung nicht ändern.

Im Jahre 2005 handelt es sich um einen Betrag von **5.202.300 €**.

5.4.4 Sonstige Zuweisungen im FAG

Bei den weiteren im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bereitgestellten Zuweisungen handelt es sich um Zweckzuweisungen, **die an bestimmte Aufgaben anknüpfen**. Im einzelnen ist insoweit zu bemerken:

- Die Zuweisungen als Träger der **Straßenbaulast für Kreisstraßen** (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 FAG) würden entfallen, da die Straßenbaulast auf den Kreis übergehen würde. Er wäre Zuwendungsempfänger.
- Die Stadt käme erstmalig in den Genuss der **Zuweisungen für Gemeindestraßen**. Nach § 24 Abs. 1 FAG erhalten die kreisangehörigen Gemeinden, zu denen die Stadt nach ihrer Einkreisung gehören würde, Zuweisungen für die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den Um- und Ausbau von Gemeindestraßen. Diese Zuwendungen würden der Stadt über den Kreis zufließen. Der Verteilungsschlüssel wird vom Land festgelegt. Hierzu wurde die Förderrichtlinie über Zuwendungen aus Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau vom 27.11.1998 (Amtsbl. S. 988) erlassen.
- Die Zuweisungen als Träger der **Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten** im Zuge von Bundes- und Landesstraßen (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 FAG) würden erhalten bleiben. Die Stadt würde aber zusätzlich Mittel für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen erhalten.
- Die Zuweisungen zur **Förderung des ÖPNV** (§ 25 FAG) würde entfallen. Die Richtlinien über die Vergabe von Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 08.08.1991 (Amtsbl. S. 623) müssten so geändert werden, dass die bisher der Stadt zufließenden Mittel dem Kreis zur Verfügung gestellt würden. Förderfähig wären auch Maßnahmen innerhalb der Stadt.
- Die Zuwendung zur **Förderung von Frauenhäusern** (§ 25 a FAG) würde entfallen. Soweit die Stadt selbst Träger eines Frauenhauses ist, könnte sie nach den Richtlinien zur Förderung von Frauenhäusern vom 23.01.2004 (Amtsbl. S. 145) Zuweisungen erhalten.
- Die Zuweisungen zu den **Lasten der Grundsicherung** für Arbeitssuchende (§ 25 b FAG) würden entfallen. Es wäre eine Neuschneidung der Anteilsverhältnisse der Kreise (bisher 60%) und der kreisfreien Städte (bisher 40 %) durch den Gesetzgeber erforderlich, damit der Kreis Zuwendungsempfänger werden kann.
- Die Zuweisung zur **Förderung von Kindertageseinrichtungen** und Tagespflegestellen (§ 25 e FAG) würde entfallen. Diese war

ursprünglich auf die Jahre 2004 und 2005 befristet, soll aber offenbar dauerhaft in das FAG aufgenommen werden. Es müsste deshalb sichergestellt werden, dass die Mittel der Stadt Neumünster künftig dem Kreis zufließen. Die Stadt könnte Zuwendungsempfänger sein.

- Die unmittelbare Beteiligung der Stadt am **Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer** (§ 31 FAG) würde entfallen. Nach § 7 des Brandschutzgesetzes ist die Stadt jedoch weiterhin Trägerin einer Berufsfeuerwehr. Theoretisch könnte sie sich dieser Trägerschaft entledigen, weil sie weniger als 80.000 Einw. hat. Hiervon ist aber nicht auszugehen.

Um weiterhin an der Feuerschutzsteuer zu partizipieren, müssten die bisher der Stadt zufließenden Mittel an den Kreis geleitet werden. Dies wäre nach § 31 Abs.2 FAG durch Entscheidung des Innenministeriums möglich. Nach den Richtlinien zur Förderung des Feuerlöschwesens vom 10.12.2003 könnte die Stadt Zuweisungen für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, -geräten und Schutzkleidung beantragen. Entscheidungsbefugt wäre der Landrat.

Die konkreten finanzielle Auswirkungen bei diesen Zweckzuweisungen lassen sich derzeit **nicht prognostizieren**. Sie sind davon einerseits abhängig, ob die beschriebenen Rechtsänderungen vorgenommen werden; andererseits kommt es darauf an, welches Fördervolumen für welchen Zweck von der Stadt geltend gemacht werden kann.

5.5 Belastungen aus der Kreisumlage (§ 28 FAG)

Nach § 28 Abs. 1 FAG dient die Kreisumlage dazu, den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten **Bedarf** eines Kreises zu decken. Die Festsetzung dieses Bedarfs ist eine politische Entscheidung der politischen Gremien eines Kreises und hängt entscheidend davon ab, welche Aufgaben vom Kreis wahrgenommen werden und welche Kosten dafür entstehen. Dabei hat der Kreis auch darauf zu achten, dass die finanziellen Möglichkeiten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht überstrapaziert werden.

Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlage ist die Finanzkraft der Städte und Gemeinden, die sich aus verschiedenen Finanzindikatoren zusammensetzt. Der Kreis Segeberg hat die Kreisumlage im Jahre 2005 auf 31 % festgesetzt. Das auf dieser Basis errechnete Aufkommen an Kreisumlage ist im Kreishaushalt 2005 mit rd. 55 Mio € veranschlagt. Die von der jeweiligen kreisangehörige Kommune zu zahlende Kreisumlage ergibt sich aus der Multiplikation des Kreisumlagesatzes mit der Finanzkraft der jeweiligen Kommune.

Im Falle einer Einkreisung der Stadt Neumünster in den Kreis Segeberg wäre der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Kreises zu ermitteln und von den politischen Gremien festzusetzen. Die Festsetzung dieses Bedarfs

hängt entscheidend davon ab, welche Aufgaben mit welchem Kostenaufwand künftig vom Kreis wahrgenommen werden sollen und welche Aufgaben bei der Stadt Neumünster verbleiben. Legt man für eine Probeberechnung einen Finanzbedarf von **rd. 13,1 Mio. €** zugrunde und addiert zu diesem Betrag den vom Kreistag Segeberg für das Jahr 2005 durch die Kreisumlage zu finanzierenden Finanzbedarf von 55 Mio €, so ergäbe dies einen fiktiven Finanzbedarf in Höhe von **68,1 Mio €**. **Die Finanzkraft des Kreises Segeberg liegt im Jahre 2005 bei 177.404.129 €, die der Stadt Neumünster bei 46.827.929 €. Die Finanzkraft beider Gebietskörperschaften würde somit 224.232.058 € betragen. Aus dem Verhältnis des Gesamtfinanzbedarfs zur Gesamtfinanzkraft errechnet sich ein Anteilsverhältnis von rd. 30,3 %. Dies wäre der festzusetzende Kreisumlagesatz. Auf der Basis dieses Umlagesatzes müsste die Stadt Neumünster eine Kreisumlage in Höhe von rd. 14,8 Mio € an den Kreis zahlen. Sie wäre damit höher als die angenommenen Einsparungen.**

Eine andere Regelungsmöglichkeit würde darin bestehen, dass für die Stadt Neumünster unabhängig vom Finanzbedarf die Kreisumlage in der Weise festgesetzt wird, dass sie 31 % ihrer Finanzkraft zu zahlen hat. Das ergäbe für das Jahr 2005 einen Betrag von rd. 14,6 Mio €. Eine solche Regelung erfordert aber dann, dass zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Neumünster vertraglich vereinbart wird, welche bisher von der Stadt wahrgenommenen Aufgaben auch weiterhin von ihr wahrgenommen werden sollen und welche Kosten dafür in Ansatz gebracht werden sollen. Ferner müsste dafür dann eine finanzielle Ausgleichsregelung gefunden werden. **Denkbar wäre auch, dass man für die von der Stadt Neumünster zu zahlende Kreisumlage im ersten Jahr einen bestimmten Betrag vereinbart, der dann für die Folgejahre mit einem bestimmten Prozentsatz dynamisiert wird.**

Hinzuweisen ist schließlich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 6 FAG, wonach die finanziellen Folgen von Vereinbarungen über besondere Aufgabenwahrnehmungen bei der Festsetzung der Kreisumlage berücksichtigt werden können.

6. Personalrechtliche Folgerungen

Die Rechtstellung des von dem Aufgabenübergang betroffenen Beamtinnen und Beamten richtet sich nach § 36 Abs. 4 LBG. Hiernach sind im Falle eines Aufgabenüberganges die davon betroffenen Beamtinnen und Beamten anteilmäßig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft zu übernehmen. Die Stadt und der aufnehmende Kreis hätten im Einvernehmen miteinander hierüber Regelungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu treffen. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten haben einen Rechtsanspruch auf Übernahme unter Wahrung ihrer Rechtsstellung. Die Regelung kann nach § 245 LBG auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer übertragen werden. Diese haben im Übrigen einen Übernahmeanspruch aus § 613 a BGB. Zur Regelung der Einzelheiten müsste auch für diesen Personenkreis ein Personalüberleitungsvertrag geschlossen werden. Die Beamtinnen und Beamten würden eine Übernahmeverfügung des aufnehmenden Kreises erhalten, den Angestellten wäre die Fortsetzung ihres Beschäftigungsverhältnisses zu

bestätigen. Sie könnten dem widersprechen.

Eine besondere Problematik stellt sich hinsichtlich des im verwaltungsweiten Overhead-Bereichs eingesetzten Personals. Für diese Mitarbeiter, die nur indirekt von dem Aufgabenübergang betroffen, könnte nur im Verhandlungswege mit dem aufnehmenden Kreis eine Lösung gefunden werden.

Kiel, im November 2005

Kommunalberatung Bracker / Dehn • Kiel

(Reimer Bracker)

(Klaus-Dieter Dehn)